

Betretungsverbot gemäß §24a der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das Gelände der Kindertagesstätte **darf nur betreten**, wer **entweder**

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann,

oder

- b. als asymptomatische Person den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann,

oder

- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgefüllten Genesenennachweis ist,

oder

- d. nach §24a Abs. 2 und 3 i.V.m. §24 Abs. 1 S. 3 der Eindämmungsverordnung von der Testpflicht ausgenommen ist – insbesondere Eltern in Bringe- und Abholsituation,

oder

- e. als betreutes Kind mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf Sie ausgestellten Testnachweis vorlegt,

oder

- f. als betreutes Kind mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Testergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung vorlegt,

oder

- g. als betreutes Kind an einer PCR-Lolli-Pooltestung für die Testwoche in der Kindertagesstätte teilnimmt bzw. teilgenommen hat.

Die Kita-Leitung